



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Kanzlei Dr. Lüpke
Am Leinewehr 15

30519 Hannover

EINGEGANGEN

- 3. AUG. 2007

Bearbeitet von: Herrn Lange

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
L 0194/03/80 mp/1,
05.07.2007

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B 21.1. – 14601/511

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6157

Hannover
31.07.2007

Bahnunfall Bad Münder; Untersuchungen durch die MHH

Sehr geehrte Frau Dr. Lüpke,

zu den in Ihrem o. a. Schreiben aufgeworfenen Fragen darf ich Ihnen u. a. Stellungnahmen aus dem Nds. Landesgesundheitsamt sowie aus der MHH übermitteln:

- Dr. Klaus-Michael Wollin im Nds. Landesgesundheitsamt (Zentrum für Gesundheits- und Infektionsschutz):
„Der Bericht der MHH über das „Biomonitoring von Einsatzkräften der Bundespolizei nach möglicher akzidenteller Exposition gegenüber Epichlorhydrin (Bad Münder, 09.09.2002)“ vom 07.06.2007 weist für eine von insgesamt 172 untersuchten Proben eine CHPV-Adduktkonzentration in Höhe von 80 pmol/g Globin aus. Die Probe ist einem Bundespolizisten zuzuordnen, der nach eigenen Angaben erst am 12.09.2002, d.h. drei Tage nach dem Zugunfall, in einer Entfernung vom Unfallort von etwa 150-200 m eingesetzt war¹.

Eine (inhalative) Exposition des Polizisten gegenüber Epichlorhydrin (ECH) in Verbindung mit seinem Einsatz vor Ort noch drei Tage nach dem Unfall wird unter Berücksichtigung der o. g. Einsatzbedingungen und aufgrund des Umweltverhaltens von ECH sowie der zu beachtenden meteorologischen Randbedingungen² als wenig wahrscheinlich angenommen. Inwieweit es während seines Einsatzes zu einem direkten, massiven Kontakt mit kontaminierten *Materialien* (Boden, Wasser) gekommen sein kann, ist nicht bekannt.

Es stellt sich damit die Frage nach anderen, bisher unbekanntem möglichen Quellen einer stattgefundenen Exposition.

Vermittelt durch Produkte, die auch im Heimwerkerbereich genutzt werden, könnte eine Exposition gegenüber ECH vorstellbar sein, auch wenn die Informationen dazu nicht einheitlich und von unterschiedlicher Qualität sind. Der Information des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 8
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nachdienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 ni d

E-Mail
Rainer.Lange@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 108 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

zufolge kann Epichlorhydrin aus Klebstoffen beim Verkleben in die Raumluft gelangen³. In Epoxidharzen, die aus Bisphenolen und ECH hergestellt werden und beispielsweise Bestandteil von Reaktionslacken, Klebstoffen und Baustoffen (Epoxidharzmörtel) sind, ist von einem bestimmten Restmonomergehalt an ECH auszugehen. Der Restgehalt an Epichlorhydrin in anwendungsfertig formulierten Epoxidharzen soll nach einer Selbstverpflichtung der Mitglieder der zuständigen Fachverbände „Industrieverband Bauchemie und Holzschutzmittel e.V.“ (ibh) und Industrieverband Klebstoffe e.V.“ (IVK) bei maximal 0,002 % liegen⁴. Sicherheitsdatenblätter modifizierter Epoxidharze nennen beispielsweise Restgehalte an Epichlorhydrin von < 10 ppm (0,001%)⁵ bzw. max. 1 ppm⁶. Konzentrationsangaben zu Stoffen in Sicherheitsdatenblättern bedeuten nicht zwangsläufig, dass diese auch in den Produkten eingehalten werden, wie eine Studie zur analytischen Überprüfung von Zubereitungen auf Übereinstimmung mit Angaben des Sicherheitsdatenblatts jüngst dokumentierte⁷. Arbeitsplatzmessungen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit haben bei Epoxidharz-Beschichtungsarbeiten keine Exposition gegen Epichlorhydrin festgestellt (Nachweisgrenze 0,1 ppm)⁴. Die in ⁴ zitierte Studie lag nicht im Original vor; das Studiendesign und ihre Durchführung können deshalb nicht abschließend beurteilt werden.

Belastbare Aussagen darüber, ob durch die Verwendung von Produkten mit ECH-Restmonomergehalten eine äußere Exposition verbunden ist, die sich in der Folge in einer inneren Belastung des Menschen spiegelt, können letztlich nur durch Umgebungsmessungen (Ambiente-Monitoring) erhalten werden. ECH wurde früher direkt als Lösemittel und als Stabilisator bzw. als Korrosionsinhibitor für chlorierte Kohlenwasserstoffe oder bei Formulierungen von Pflanzenschutzmitteln, die in chlorierten Kohlenwasserstoffen gelöst sind, verwendet. Die ENVIRONMENTAL HEALTH CRITERIA Monographs geben Epichlorhydrin als Stabilisator von chlorhaltigen Lösemitteln an⁸. ECH ist in Deutschland in diesen Verwendungsbereichen inzwischen praktisch vollständig durch andere Produkte ersetzt worden⁹. So wird Epichlorhydrin (nach unveröffentlichten Angaben einer Firma) aufgrund seiner toxischen Eigenschaften in Deutschland nicht mehr als Stabilisator für Trichlorethen verwendet¹⁰. Lösemittel auf der Basis chlorierter Kohlenwasserstoffe sollten daher für berufliche und private Verwender als Quelle einer ECH-Exposition ausgeschlossen werden können.“

Damit gibt es derzeit keine plausible Erklärung für den relativ hohen Wert bei einem Bundespolizisten. Für weitere Auskünfte zu den Ergebnissen für die Bundespolizei bitte ich Sie, sich direkt an diese zu wenden.

Die im Januar 2005 im Zuge der Erprobung des Triple-Quadrupol-Gerätes gewonnenen Messwerte konnten Personen nicht zugeordnet werden. Eine Aufhebung der Anonymisierung ist damit auch nicht möglich. Die Aussagekraft der Testmessungen beschränkte sich lediglich auf eine Demonstration der Eignung des Gerätes für die empfindlichere Messtechnik, ohne dass damit bereits ein qualitätsgesichertes medizinisches Untersuchungsverfahren mit belastbaren und bewerteten Ergebnissen verbunden war. Ich darf insofern auf meine Schreiben vom 06.02. und 09.02.2006 verweisen.

- Herr PD Dr. Bader, Laborleiter der Abteilung Arbeitsmedizin in der MHH erklärte die Unterschiede zwischen dem Funktionstest und den Untersuchungsergebnissen wie folgt: „Der Hauptgrund für die differierenden Ergebnisse ist in der Tatsache begründet, dass in der so genannten „Vorserie“ Globinproben aus unterschiedlichen Aufarbeitungen zusammen mit Kalibratoren untersucht wurden, die nicht aus denselben Serien stammen. Dies liegt in der Zufallsauswahl der Proben begründet. Ziel der Vorserie war es nicht, quantitative Ergebnisse zu erzielen, sondern die Nachweisgrenze zu sichern und am Beispiel einiger Proben zu prüfen, ob der Nachweis auch in „echten“ Globinproben grundsätzlich möglich ist. Wie sich in der weiteren Methodenerarbeitung gezeigt hat, muss die Kalibrierung von Analysenproben tagesgleich erfolgen, um reproduzierbare Ergebnisse zu erhalten. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse der „Vorserie“ nur halbquantitativ zu interpretieren. Hinzu komme, dass für die „Vorserie“ kein inter-

ner Standard ausgewertet wurde. Dieser Standard korrigiert aufarbeitungsbedingte Schwankungen der Analysenergebnisse. Diese können im Fall des hier benutzten Edman-Verfahrens erheblich sein und bereits für sich genommen die Differenz zu den Endergebnissen der Untersuchung begründen.“

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften geholfen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



¹ Bader M, Wrbitzky R, Tsikas D, Stichtenoth DO (2007) „Biomonitoring von Einsatzkräften der Bundespolizei nach möglicher akzidenteller Exposition gegenüber Epichlorhydrin (Bad Münde, 09.09.2002)“, Bericht der MHH vom 07.06.2007

² Lilienblum W, Müller J (2004) Ermittlung der Emissionen beim Epichlorhydrin-Unfall am 9.9.2002 in Bad Münde – Betrachtung des Luftpfades. Bericht des NLO vom Dezember 2004

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 12 - Infozentrum UmweltWissen (1997)

<http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/produkte/doc/alltagsprodukte/klebstoffe.pdf>

⁴ BGI 655 (bisher ZH 1/450) (1994) Epoxidharze in der Bauwirtschaft Handlungsanleitung. Bau-Berufsgenossenschaften Oktober 1994

<http://www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/show/1224819/bgi655.pdf>

⁵ http://www.remmers.de/html/doc/sida/SIDA3_6000_DE.pdf

⁶ <http://www.omega.de/pdf/specs/sb0105a.pdf>

⁷ Krawietz K, Schneider K, Wollin K.-M. (2006): Analytische Überprüfung von Zubereitungen auf Übereinstimmung mit Angaben des Sicherheitsdatenblatts.

Niedersächsische Gewerbeaufsichtsverwaltung Jahresarbeitsprogramm 2005.

Bericht des Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Gefahrstoffe; Dezerat 44 Gefahrstoffe, Stoffbewertung Göttinger Str. 14 30449 Hannover

⁸ INTERNATIONAL PROGRAMME ON CHEMICAL SAFETY, ENVIRONMENTAL HEALTH CRITERIA 33, EPICHLOROHYDRIN (1984)

<http://www.inchem.org/documents/ehc/ehc/ehc33.htm>

⁹ Schuller-Götzburg V v, Schlegel W (1996): Ersatzstoffe für Epichlorhydrin. 2. Auflage. Bremerhaven, Wirtschaftsverlag NW Verlag für neue Wissenschaft GmbH. (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Gefährliche Arbeitsstoffe, Ga 23)

¹⁰ Epichlorhydrin. In: <http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/stoffdb/index.html>

Kanzlei Lüpke mann | Postfach 81 03 01 | 30503 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
z.H. Herrn Rainer Lange
Postfach 221

30002 Hannover

vorab per Telefax: 0511/ 120 6065**Dr. Sabine Lüpke mann**
Rechtsanwältin

Unser Zeichen

Datum L 0194/03/30mü/1

Bankverbindung | Bank für Sozialwesen
BLZ 250 903 00
Kto. 3013 300 900
13.08.2007**IZ: B 21.1.-1460/511****Bahnunfall Bad Münder; Untersuchungen durch die MHH****Hier: Ihr Schreiben vom 31.07.2007**

Sehr geehrter Herr Lange,

Ihr Schreiben vom 31.07.2007 habe ich mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Ihnen dürften die politischen und wirtschaftlichen Folgen einer Aussage des Herrn Dr. Wollin vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt dahingehend, dass der Bundespolizist, welcher eine CHPV-Adduktkonzentration von 80 pmol/g Globin hat, diese durch Produkte, welche er im Heimwerken eingesetzt hat, davongetragen haben soll, bekannt sein.

Die Hersteller von Reaktionslacken, Klebstoffen und Baustoffen (Epoxidharzmörtel) würden bei einer Adduktkonzentration von 80 pmol/g Globin, die diese Stoffe bei einem Einsatz beim Heimwerken hervorrufen sollen, mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprechende Gegendarstellungen veröffentlichen.

Darüber hinaus handelt es sich über haltlose Vermutungen, da der Betroffene nicht mit derartigen Stoffen in Berührung gekommen ist.

Das eine Aufhebung der Anonymisierung nicht möglich sein soll, erstaunt. Frau Prof. Dr. Wrbitzky hat nach Durchführung der anonymisierten Proben in Ihrem Beisein, sehr geehrter Herr Lange, mitgeteilt, dass sehr wohl die jeweilige Kennung der anonymisierten Proben bekannt ist.

Darüber hinaus erstaunt es sehr, dass es bei den Testreihen nicht um ein qualitätsgesichertes medizinisches Untersuchungsverfahren mit belastbaren und bewerteten Ergebnissen gegangen sein soll.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier zunächst in einer Testreihe hohe Belastungen gemessen und nachgewiesen worden sein sollen, welche nun augenscheinlich sich in den tatsächlich durchgeführten Messungen nicht bestätigt haben sollen. Sollte dies die Aussage sein, so müsste doch differenzierter gefragt werden, wie geeignet die Testreihen denn überhaupt waren.

Es überzeugt auch nicht die Einlassung des Herrn Dr. Bader, welcher meint, dass für reproduzierbare Ergebnisse die Kalibrierung von Analysenproben tagesgleich erfolgen muss.

Auch der vage Hinweis dahingehend, dass für die „Vorserie“ kein „interner Standard“ ausgewertet wurde, gibt inhaltlich keine Begründung.

Ihr Schreiben vermag ich in dieser Form nicht an meine Mandanten weiterzuleiten, da es mit hoher Wahrscheinlichkeit derart hohe Wellen in Bereiche schlagen wird, welche wohl weder von Herrn Dr. Wollin noch von Herrn Dr. Bader gewünscht sind.

Ich möchte Sie daher nochmals bitten, sich hier um aussagekräftige inhaltlich fundierte und inhaltlich nachvollziehbare Begründungen für die Abweichungen der Messergebnisse der „Vorserie“ zu den heute vorliegenden Messergebnissen begründen kann.

Auch habe ich Sie nochmals aufzufordern eine Aussage von Frau Prof. Dr. Wrbitzky einzuholen im Hinblick auf die Aufhebung der Anonymisierung der Proben.

Frau Prof. Wrbitzky muss sich an Ihrer Aussage, dass hier entsprechende Kennungen vorliegen, festhalten lassen.

Ich darf Sie bitten, mir eine Antwort zukommen zu lassen bis zum

Montag, den 27. August 2007.

Mit freundlichem Gruß

Lüpkemann
Rechtsanwältin



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Kanzlei Dr. Lüpke
Am Leinewehr 15

30519 Hannover

EINGEGANGEN
27. AUG. 2007

Bearbeitet von: Herrn Lange

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
L 0194/03/30mü/1,
13.08.2007

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B 21.1. – 14601/511

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6157

Hannover
23.08.2007

Bahnunfall Bad Münden; ECH-Adduktbestimmungen durch die MHH

Sehr geehrte Frau Dr. Lüpke,

zu den von Ihnen in dem o. a. Schreiben problematisierten Sachverhalten wird nachfolgend Stellung genommen. Dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport – als koordinierende Stelle für die Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bahnunfall Bad Münden – liegt daran mitzuwirken, dass entstandene Missverständnisse ausgeräumt werden und der vertrauensvolle Umgang weiter gefördert wird.

- In seiner umfangreichen, fundierten Stellungnahme zu dem auffälligen Befund bei einem Bundespolizisten (80 pmol CHPV / g Globin) hat das Nds. Landesgesundheitsamt keinesfalls behauptet, die betreffende Person habe sich diese Belastung im Heimwerkerbereich zugezogen, sondern lediglich dargelegt, in welchen Lebensbereichen und Berufsumfeldern eine Epichlorhydrinbelastung grundsätzlich vorkommen kann. Da keine entsprechende Nachbefragung des Bundespolizisten stattgefunden hat, handelt es sich zwangsläufig um theoretische Erklärungsmodelle, die Gegenstand entsprechender Überprüfungen sein könnten. Motiviert waren diese Überlegungen durch den Umstand, dass dieser auffällige Einzelbefund zumindest scheinbar im Widerspruch zu deutlich niedrigeren Adduktkonzentrationen in den Blutproben der anderen Bundespolizisten steht. Da der auffällige Wert durch eine Doppelbestimmung abgesichert ist, war die Frage zu stellen, ob eine Aufstockung der un-

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Rainer.Lange@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Nörddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

fallbedingten Exposition durch anderweitige Expositionsquellen in Betracht zu ziehen sei. Wie Sie jedoch in Ihrem o.g. Schreiben mitgeteilt haben, ist für den Betroffenen eine Exposition gegenüber Epichlorhydrin im privaten Umfeld auszuschließen.

Darüber hinaus hat das NLGA noch eine weitere Erklärungsvariante angeboten, die im Nachhinein leider nicht überprüfbar ist: „Inwieweit es während seines Einsatzes zu einem direkten, massiven Kontakt mit kontaminierten *Materialien* (Boden, Wasser) gekommen sein kann, ist nicht bekannt.“ Im Übrigen ist die erhöhte Adduktkonzentration des betreffenden Bundespolizeibeamten zwar innerhalb der Mess-Serie auffällig, aber nach gegenwärtiger, toxikologisch begründeter Risikoabschätzung ohne gesundheitliche Relevanz.

- Was die Einlassungen des beauftragten MHH-Labors angeht, so kann Ihrer Kritik leider nicht gefolgt werden. Wenn – wie im konkreten Fall geschehen - die gelösten Stoffe der Kalibriertlösung (Kalibrator) bei längerem Stehen zerfallen, sinkt ihre Konzentration. Die logische Konsequenz dieses Phänomens ist, dass allen Peaks der Prüflösungen eine höhere Schadstoffkonzentration zugerechnet wird als tatsächlich vorhanden. Wenn man diese Fehlermöglichkeit erst einmal erkannt hat, besteht die einzige Abhilfemöglichkeit darin, die Kalibriertlösung täglich frisch herzustellen und die Kalibrierung von Analysenproben tageseleich vorzunehmen.

Hiesigerseits bestehen keine Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung der Abteilung Arbeitsmedizin der MHH. Es wird daher auch kein Sinn darin gesehen, dort um die namentliche Zuordnung der Proben der Vorserie nachzusehen. Selbst wenn dies möglich wäre, könnten die damals erhaltenen Werte nicht hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Relevanz interpretiert werden, weil sie auf einer orientierenden, unvollständigen Analytik beruhen. Es bleibt Ihnen selbstverständlich unbenommen, darüber hinaus gehende Erkundigungen direkt einzuholen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften geholfen zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Kanzlei Lüpke mann | Postfach 81 03 01 | 30503 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
z.H. Herrn Rainer Lange
Postfach 221

30002 Hannover

Vorab per Telefax: 05 11 / 1 20 60 65Dr. Sabina Lüpke mann
Rechtsanwältin

Unser Zeichen

Datum L 0194/03/81 mp/1

Bankverbindung

Bank 29 08 2007
BLZ 250 903 00
Kto. 3013 300 900**IZ: B 21.1.-1460/511****Bahnunfall Bad Münder; Untersuchungen durch die MHH****Hier: Ihr Schreiben vom 23.08.2007**

Sehr geehrter Herr Lange,

in vorgenannter Angelegenheit danke ich für Ihre erneute Tätigkeit in der Sache.

Ihr Schreiben gibt allerdings Anlass, nochmals auf den Sachverhalt einzugehen.

1.

Sie führen aus: „Im Übrigen ist die erhöhte Adduktkonzentration des betreffenden Bundespolizeibeamten zwar innerhalb der Messserie auffällig, aber nach gegenwärtiger, toxikologisch begründeter Risikoabschätzung ohne gesundheitliche Relevanz“.

Ich darf Sie höflichst um weitere Aufklärung zu dieser Ausführung bitten. Nach bisheriger diesseitiger Auffassung bestehen keine toxikologischen Erkenntnisse, welche Adduktkonzentration eine gesundheitliche Relevanz hervorruft. Da der Bundespolizeibeamte mit der entsprechenden Adduktkonzentration ebenfalls von hieraus vertreten wird, ist eine Aufklärung insoweit von immenser Bedeutung.

Gerne erwarte ich hierzu nochmals Ihre Substantiierung.

2.

Sie teilen mit, dass allen Peaks der Prüflösungen eine höhere Schadstoffkonzentration zugerechnet worden sein soll, als tatsächlich vorhanden.

Sie führen dazu aus „**Wenn man diese Fehlermöglichkeit erst einmal erkannt hat, ...**“.

Sollte dies dahin verstanden werden, dass die Ergebnisse in den Probeserien höher ausgefallen sind, weil die Kalibrierlösungen nicht täglich frisch hergestellt wurden und die Kalibrierung von Analysenproben nicht tagesgleich vorgenommen wurde.

Hierzu bedarf es dringend der Aufklärung, wann diese „Fehlermöglichkeit“ erkannt wurde. Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum diese „Fehlermöglichkeit“ nicht bereits während der Probeserien erkannt wurde. Es ist davon auszugehen, dass namhafte Wissenschaftler mit diesem Analyseverfahren beschäftigt waren. Es kann wohl gedanklich ausgeschlossen werden, dass diese „Fehlermöglichkeit“ nicht von Anfang an in Betracht gezogen wurde. Es könnte sich einem unverständigen Betrachter der Eindruck aufdrängen, als habe man hier in den Probeserien „unsauber“ gearbeitet.

Zum jetzigen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass der Sachverhalt entsprechend aufgeklärt werden kann und nachvollziehbar begründet werden kann, wann und wodurch diese „Fehlermöglichkeit“ erkannt wurde. Insbesondere bedarf es auch der nachvollziehbaren Aufklärung, in welcher Form dann dieser „Fehler“ behoben wurde.

3.

Schließlich müsste noch eine Stellungnahme dazu erfolgen, inwieweit wissenschaftlich bewiesen ist, dass die Proben zum Zeitpunkt der jetzigen Analyse noch die gleiche Zusammensetzungen hatten, wie zu Beginn, d. h. zum Zeitpunkt der Entnahme und zum Zeitpunkt der Durchführung der Probeserie.

Insoweit stellt sich ergänzend die Frage, ob die Dauer des Einfrierens der Proben in irgendeiner Form relevant ist für den Zustand der Probe und für die Zusammensetzung der inhaltlichen und messbaren Stoffe.

Hierzu liegen mir bereits Auskünfte unabhängiger Mediziner und Wissenschaftlicher vor. Erforderlich ist allerdings eine substantiiert nachvollziehbare und auch meinen Mandanten zugänglich zu machende Aufklärung der mit dem Verfahren betrauten Wissenschaftler der Medizinischen Hochschule Hannover.

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit eine hohe Brisanz hat. Insbesondere sind die Verfahren nach wie vor anhängig. Ich darf Sie bitten, sich hier um Aufklärung der vorgenannt aufgeworfenen Fragen zu bemühen bis zum

06.09.2007.

Gerne höre ich von Ihnen und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Lüpkemann
Rechtsanwältin